

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Bund und Länder unterstützen mit dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten die Gemeinden bei der zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung ihrer Sportstätteninfrastruktur. Ausreichend verfügbare und gut ausgestattete Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unverzichtbar. Sie sind damit ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und verfolgt die Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse;
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen;
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Diese Ziele sollen mit einer Förderung des Breitensports, der unter anderem einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offensteht, erreicht werden.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung von Sportstätten (VV Investitionspakt Sportstätten) und der Verwaltungsvorschriften „Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften)“ zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-K zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind die bauliche Sanierung und die Erweiterung von Sportstätten (gedeckt oder im Freien) sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Sportstätten sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen.

- 2.2 Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der baulichen Sanierung oder Erweiterung von Sportstätten können auch Ersatzneubauten gefördert werden.
- 2.3 In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Neubau einer Sportstätte gefördert werden, insbesondere, wenn in wachsenden Gemeinden oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Dies gilt nur für Sportstätten innerhalb eines Fördergebietes der Städtebauförderung gemäß A 2.2 der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.01.2015 (StBauFR SH 2015).

3 Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfängerinnen sind Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich die Sportstätte befindet, und die zu dem Zeitpunkt der Anmeldung gemäß Ziffer 7.1.1 mit einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gemeinde muss Eigentümerin der Sportstätte sein.
- 4.2 Gefördert werden vorrangig Sportstätten, die in einem Fördergebiet der Städtebauförderung gemäß A 2.2 der StBauFR SH 2015 liegen. Die Förderung muss der integrierten Entwicklungsplanung entsprechen. Diese muss auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet enthalten.
- 4.3 Abweichend von Absatz 1 sind in besonderen Fällen auch Sportstätten außerhalb eines Fördergebietes der Städtebauförderung gemäß A 2.2. StBauFR SH 2015 zuwendungsfähig. Voraussetzung ist ein besonderer Bedarf, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele des Investitionspaktes verfolgt. Ein besonderer Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn eine formale Fördergebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Gemeinde erfolgen.
- 4.4 Gefördert werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro (Bagatellgrenze).
- 4.5 Bei den Vorhaben ist den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes und der Barrierefreiheit besonders Rechnung zu tragen. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.
- 4.6 Das Vorhaben ist durch einen Beschluss der Selbstverwaltung der Gemeinde festgelegt.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der nicht durch vorhabenbedingte Einnahmen gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind durch Eigenmittel der Gemeinde zu tragen. Der durch Eigenmittel der Gemeinde zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Bau- und Baunebenkosten. Gefördert werden in angemessenem Umfang auch die für die Maßnahmen erforderlichen investitionsvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Planungs- und Beratungsleistungen, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- 5.4.1 Sportstätten oder Teile hiervon, die keinen öffentlichen Zwecken im Sinne des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten dienen; hierzu zählen insbesondere Anlagen und Einrichtungen, die
- überwiegend oder ausschließlich dem Profisport zur Verfügung stehen,
 - mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden bzw. bei denen der touristische Zweck im Vordergrund steht (z. B. Kur- und Erlebnisbäder, Gastronomiebereiche) oder
 - überwiegend oder ausschließlich als Schulsportstätten genutzt werden.
- Sind Teile von Sportstätten nicht zuwendungsfähig, gilt dies auch anteilig für gemeinsam genutzte Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stellplätze, Sanitärräume, Umkleiden),
- 5.4.2 Ausgaben für den Grunderwerb,
- 5.4.3 mobile Ausstattung und Mobiliar,
- 5.4.4 Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten der Gemeinde,
- 5.4.5 Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Folgekosten,
- 5.4.6 Finanzierungskosten,
- 5.4.7 Maßnahmen, die aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen, aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere gemäß der Richtlinie über die Förderung von kommunalen

Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderungsrichtlinie) gefördert werden oder nach den StBauFR SH 2015 zuwendungsfähig wären.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die geförderten Projekte sind die Gemeinden an die Erfüllung des Zweckes, der in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt wird, für die Dauer von 25 Jahren gebunden.
- 6.2 Die Gemeinde kann die Zuwendung sowie ihren Eigenanteil zur Durchführung des Vorhabens an Dritte weitergeben, wenn sie die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen durch die oder den Dritten vertraglich sicherstellt.

7 Verfahren

7.1 Auswahlverfahren

Dem Antragsverfahren ist folgendes Auswahlverfahren durch die für die Städtebauförderung zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium) vorgeschaltet:

- 7.1.1 Die Gemeinden melden die Vorhaben unter Verwendung des entsprechenden Anmeldevordrucks bei dem Ministerium bis zum 2. Januar des jeweiligen Programmjahres schriftlich an. Erforderlich ist zudem ein Beschluss der gemeindlichen Selbstverwaltung zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren.
- 7.1.2 Das Ministerium entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sowie die voraussichtlich maximale Fördersumme.
- 7.1.3 Das Ministerium teilt die Auswahlentscheidung unter Benennung der voraussichtlichen maximalen Fördersumme den an dem Verfahren Beteiligten mit.
- 7.2 Antrag
Im Anschluss an das Auswahlverfahren sind für die ausgewählten Vorhaben formgebunden Zuwendungsanträge an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Bewilligungsstelle zu richten. Antragsvordrucke sind bei der IB.SH erhältlich.
- 7.3 Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die IB.SH. Die abschließende Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit von Vorhaben erfolgt durch das Ministerium. Die Bewilligung der Zuwendungen durch die IB.SH erfolgt erst nach Zustimmung des Ministeriums gegenüber der IB.SH.
- 7.4 Zuwendungen werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in Jahres-Tranchen gewährt.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Öffentliche Darstellung und Evaluierung

- 8.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, die Förderung durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein in der öffentlichen Kommunikation und auf den Bauschildern sowie nach Fertigstellung in geeigneter Form (öffentliche Darstellung) auszuweisen. Dabei ist das Logo der Städtebauförderung zu nutzen. Die entsprechenden Wortbildmarken werden von dem Ministerium elektronisch zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Die Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.